

**Antrag an die Fachgruppentagung der Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker der WKO Steiermark**

**Beschlussfassung der Grundumlage 2023**

**1. Begründung**

- Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Landesinnung  
Zur Fortführung sowie zum Ausbau der Aktivitäten der Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Landesinnung, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von rund EUR 234.000,00
- Mitgliederentwicklung  
Die Anzahl der Mitglieder ist im letzten Kalenderjahr um 4 gestiegen. Es ist von einer leicht steigenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.
- Entwicklung der Bemessungsgrundlage der Grundumlage  
Es ist im kommenden Jahr mit einer steigenden Mitgliederanzahl und mit einer steigenden Sozialversicherungssumme zu rechnen.
- Anteil der Bundesinnung an der Grundumlage  
Der Anteil der Bundesinnung an der Grundumlage wurde mit EUR 17.770,00 festgesetzt.

**2. Es wird daher der Antrag gestellt:**

Die Fachgruppentagung der Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker möge die Grundumlage 2023 wie folgt beschließen:

104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: <span style="float: right;">100,00%</span></li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <span style="float: right;">1,50%</span></li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: <span style="float: right;">€ 3.000,00</span></p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: <span style="float: right;">€ 175,00</span></p>
Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

26. August 2022

Datum (TT.MM.JJJJ)



Ing. Michael Kohlroser